

**Zeitschrift:** Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

**Herausgeber:** Schweizerischer Fourierverband

**Band:** 42 (1969)

**Heft:** 10

  

**Artikel:** Von Monat zu Monat : die militärischen Kommissionen

**Autor:** Kurz

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-518009>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 18.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**



---

## VON MONAT ZU MONAT

---

### Die militärischen Kommissionen

#### I.

1. Armee und Militärverwaltung sowie auch die eidgenössischen Räte bedienen sich praktisch auf allen Stufen und in allen Bereichen ihrer Tätigkeit der Dienste einer beträchtlichen Zahl von *Kommissionen* verschiedener Art. Die Aufgaben dieser Kommissionen bestehen darin, die Instanzen, von denen sie eingesetzt sind, in irgendwelcher Weise in ihrer Arbeit zu unterstützen; meist wird diese Hilfeleistung darin bestehen, dass sie ihnen als Ratgeber zur Seite stehen. Der Umfang dieser Fachkommissionen ist darum relativ gross, weil einerseits die vielgestaltigen Obliegenheiten der Armee sehr verschiedenartige Bedürfnisse bewirken, und weil andererseits unser Milizsystem wertvolle Möglichkeiten der Inanspruchnahme Dritter im Dienste des Wehrwesens bietet, die im Interesse der Armee voll ausgenützt werden müssen. Dabei ist zu bedenken:

a) Militärische Probleme sind längst nicht mehr eine Angelegenheit des reinen Militärs. Vielmehr greifen die Ansprüche der Landesverteidigung in alle Lebensbereiche des Staates hinein: Wissenschaft und Wirtschaft, Finanzwesen und Politik, Industrie und Technik — sämtliche wesentliche Gebiete staatlicher und privater Tätigkeit werden heute von den Bedürfnissen einer umfassenden Landesverteidigung berührt. Um allen diesen Gesichtspunkten Rechnung zu tragen, muss die Armee die Möglichkeit haben, mit den Vertretern der verschiedenen Tätigkeitsgebieten in Kontakt zu treten und sie anzuhören. Ein wichtiges Mittel dazu ist die *Einsetzung von Kommissionen*, in denen den Fachleuten Gelegenheit gegeben wird, ihren Standpunkt zu vertreten und die Verantwortlichen für die Armee zu beraten.

b) Die erhebliche Zahl von militärischen Kommissionen ist sicher auch eine *Folgererscheinung unseres Milizsystems*:

Das Fehlen von berufsmässig im Dienst stehenden Truppen und Kadern, in welchen die Verwaltungsaufgaben laufend erledigt werden können, macht bei uns eine relativ grosse Militärverwaltung notwendig, die jene Aufgaben erfüllt, die eine stehende Truppe selbst bewältigen könnte. Kommissionen sind weitgehend Bestandteile der Verwaltung; sie unterstützen diese in ihrem besonderen Fachgebiet in der Erfüllung ihrer Aufgaben.

Mit dem Beizug von Fachleuten aller Art aus unserer schweizerischen Öffentlichkeit für die Bedürfnisse der Landesverteidigung wird die Grundidee der Miliz verwirklicht, wonach jeder Schweizer in irgendwelcher Form immer den Bedürfnissen der Wehrhaftig-

keit verhaftet ist — sei es durch sein *militärisches Fachwissen* als Milizoffizier oder durch sein *berufliches Wissen* als Ingenieur, Techniker, Physiker, Arzt, Jurist, Wirtschaftsfachmann, Publizist, Politiker usw. Unsere Armee ist wie kein anderes Heer der Welt darauf angewiesen, sich das in unserem Volk vorhandene Wissen und Können für ihre Zwecke dienstbar zu machen. Ein Mittel zur Erreichung dieses Zieles liegt in der Einsetzung von Kommissionen, denen in Einzelfällen auch Frauen angehören.

2. Die Zweckbestimmung und Ausgestaltung der Kommissionen des Eidgenössischen Militärdepartements folgt nicht *einheitlichen Grundsätzen*, sondern richtet sich ausschliesslich nach den Bedürfnissen des einzelnen Falls. Die Kommissionen können unterschieden werden entweder nach der *Stufe*, auf der sie stehen und tätig sind, oder aber nach den ihnen gestellten *Aufgaben*, bzw. den ihnen übertragenen Kompetenzen.

a) *Nach der Stufe*, auf der die Kommissionen tätig sind, bzw. von der sie ernannt werden, ist zu unterscheiden zwischen:

- parlamentarische Kommissionen,
- Kommissionen des Bundesrates,
- Kommissionen des Departements,
- Kommissionen von Gruppen und Dienstabteilungen des Departements.

b) *Nach ihren Funktionen* können die Kommissionen unterteilt werden in:

- *vorberatende Kommissionen* zu Handen eines grösseren Gremiums.  
Hauptbeispiel: die parlamentarischen Kommissionen.
- *leitende Kommissionen* mit eigenen Entscheidungskompetenzen. Hier ist vor allem auf die Kommission für militärische Landesverteidigung hinzuweisen.
- *beratende Kommissionen*, insbesondere die zahlreichen Fach- und Spezialkommissionen, die in einem bestimmten Fachbereich die verantwortlichen Stellen beraten, ohne dass ihnen eine eigene Entscheidungskompetenz zukommt.
- *ad hoc Kommissionen* für einen Sonderzweck. Ihre Tätigkeit ist meist zeitlich befristet bis zur Erfüllung einer bestimmten, genau umschriebenen Aufgabe.

Weitere Unterscheidungen ergeben sich aus:

c) der *Rechtsgrundlage*, auf der eine Kommission beruht (Gesetz, Verordnung oder Bundesratsbeschluss oder Departementsverfügung),

d) den *Sonderfunktionen*, die sich in der Regel im Pflichtenheft einer Kommission zeigen (Beratung, Begutachtung, Antragstellung, Aufsichts- und Kontrollfunktion, Entscheidungskompetenz, richterliche Funktion u. a.),

e) der *Zusammensetzung und dem Umfang* einer Kommission (Zahl der Mitglieder, Aufteilung zwischen amtlichen und ausseramtlichen Mitgliedern, Präsidium, Sekretariat),

f) *Art der Tätigkeit und Häufigkeit des Zusammentretens*.

Diese Gegenüberstellung zeigt, dass die Kommissionen unter sich sehr starke Verschiedenheiten aufweisen. Es besteht kein Schema und keine Beschränkung auf bestimmte Typen. Vielmehr besteht, je nach Zweck und Aufgabe, grösste Freiheit in der Gestaltung von Kommissionen. Gewisse Normen bestehen auf eidgenössischem Boden höchstens für die *Entschädigung* der Kommissionen.

## II.

### 1. Die Militärkommissionen der beiden Räte

Seit dem Herbst 1946 verfügen beide Räte über eine *ständige Militärkommission*. Anlass zu ihrer Schaffung gab das vom Eidgenössischen Militärdepartement für das Jahr 1946 vorgelegte Militärbudget von 800 Millionen Franken, das von den Räten als übersetzt zurückgewiesen wurde mit dem Auftrag, eine aus Parlamentariern und fachlich kompetenten Nichtparlamentariern bestehende Kommission einzusetzen, welche die Aufgabe hatte, die künftigen Militärausgaben, unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Landesverteidigung und der Entwicklung der Kriegstechnik zu überprüfen und festzustellen, ob und welche Einsparungen darin möglich seien. Auf Grund der guten Erfahrungen, die mit dieser Kommission gemacht wurden — sie hat eine sehr bedeutsame Reduktion der Militärausgaben vorgeschlagen — und gestützt auf ein bereits am 21. Juni 1945 im Nationalrat eingereichtes *Postulat Leupin* nahm der Nationalrat am 22. März 1946 eine Änderung seines Geschäftsreglementes vor, indem er die Schaffung einer Militärkommission als ständige Kommission seines Rates gesetzlich verankerte. Der Ständerat folgte hierin am 17. Oktober 1946 dem Nationalrat.

Die ständigen Militärkommissionen der beiden Räte haben sich seither als Bindeglieder zwischen dem Rat und dem Militärdepartement nicht nur eingelebt, sondern auch vorzüglich bewährt. Ihre Vorzüge dürften vor allem in folgenden Eigenheiten liegen.

- a) Die Kommissionen bieten die Möglichkeit, dass auch die Fachleute und Spezialisten zum Wort kommen. Während im Ratsplenum nur der Vertreter des Bundesrates das Wort ergreifen darf, können in den Kommissionen auch die Sachbearbeiter, welche das Geschäft von Grund auf kennen, angehört werden. Daraus erwächst die Möglichkeit einer vertieften und gründlichen Information der Parlamentarier auch über komplizierte Fachfragen, womit auch die Arbeiten des Ratsplenums erheblich entlastet werden.
- b) Während die Verhandlungen im Rat grundsätzlich öffentlich sind, erfolgen die Aussprachen in den Kommissionen hinter verschlossenen Türen. Sie sind deshalb unbeschwerter von Rücksichten aller Art und darum freier und vollständiger. Dies gilt auch für die schriftliche Dokumentation: den Kommissionen können ohne weiteres auch Dokumente vorgelegt werden, welche der militärischen Geheimhaltung unterliegen.
- c) Sehr bewährt hat sich das Institut des «Hearings», d. h. des Beizugs und der Anhörung der für alle Fragen massgebenden, oder doch interessanten Persönlichkeiten seitens der Kommission, unabhängig von Standort und Stellung des Betreffenden (Artikel 47 bis des Geschäftsverkehrsgesetzes in der Fassung vom 1. Juli 1966). Das in Grossbritannien und den USA entwickelte Institut des «Hearings» — eine Art von «Verhör» jener Personen, von denen erwartet wird, dass sie zu einem Gegenstand wesentliches zu sagen haben — ist im Begriff, sich auch bei uns einzuleben. In massvollen Formen betrieben (Gefahr des Lobby!) ist dieses Verfahren geeignet, die Position der Kommission wesentlich zu stärken. Das klassische Beispiel sinnvoll angewendeter Hearings bilden die Vorarbeiten der Militärkommission des Nationalrates vom Jahre 1967 für die Reorganisation des Eidgenössischen Militärdepartements.

## 2. Die Kommission für militärische Landesverteidigung

Mit der jüngsten Revision des Bundesgesetzes über die Militärorganisation (Novelle vom 5. Oktober 1967), ist die bisherige Landesverteidigungskommission (LVK) in eine *Kommission für militärische Landesverteidigung* (KML) umgewandelt worden (MO Artikel 185 ff.). Die Kommission für militärische Landesverteidigung ist dem Vorsteher des Eidgenössischen Militärdepartements als oberstes beratendes Organ in Fragen der militärischen Landesverteidigung beigegeben.

Die staatspolitische Bedeutung der früheren Landesverteidigungskommission und der heutigen Kommission für militärische Landesverteidigung ergibt sich aus der im schweizerischen Staatsrecht verankerten *Vorherrschaft der bürgerlichen Gewalt* vor der militärischen Kommandohierarchie. In Friedenszeiten kommt dieser Zustand zum Ausdruck in der Bestimmung der Militärorganisation (MO Artikel 146), wonach die *oberste Leitung der Militärverwaltung dem Bundesrat* zusteht. Für den aktiven Dienst gilt der Grundsatz, dass der Bundesrat auch nach der Wahl des Generals die oberste vollziehende und leitende Behörde bleibt; insbesondere bestimmt er die vom Heer zu erfüllenden Aufgaben (MO Artikel 208).

Da der Bundesrat als Kollegialbehörde seine Befugnisse nicht im Plenum ausüben kann, lässt er die oberste Leitung des Militärwesens vom Militärdepartement besorgen (BV Artikel 103, Absatz 1 und MO Artikel 146, Absatz 1). Das Militärdepartement ist somit der Verwaltungsbezirk des Bundesrates, in dem seine Militärpolitik vollzogen wird. Der Chef des Eidgenössischen Militärdepartements ist darum nicht ein selbständiger «Kriegsminister» im Sinn ausländischer Gesetzgebung, sondern er ist als Mitglied der bundesrätlichen Kollegialbehörde mit der Leitung eines Teils der Gesamtpolitik der Landesregierung beauftragt. Daraus geht hervor, dass der Vorsteher des Eidgenössischen Militärdepartements, rechtlich gesehen nicht ein militärischer Fachmann, sondern ein Staatsmann ist. Er ist also nicht ein Militär, sondern eine politische Grösse. Da sich aber die Aufgaben des Vorstehers des Eidgenössischen Militärdepartements notwendigerweise nicht auf Gegenstände der reinen Staatspolitik beschränken können, sondern sehr häufig tief in das militärisch-fachliche hineinreichen, bedarf der Departementschef der *fachtechnischen Beratung*. Im Gebiet der militärischen Landesverteidigung liegt diese Aufgabe bei der Kommission für militärische Landesverteidigung. Diese ist die fachliche Beraterin des Vorstehers des Eidgenössischen Militärdepartements; darüber hinaus hat sie bestimmte selbständige Entscheidungsbefugnisse.

Die ursprüngliche Landesverteidigungskommission wurde im Jahre 1891 anlässlich der Bildung der Armeekorps durch den Bundesrat geschaffen. Die Kommission sollte, wie es in den Motiven zum betreffenden Erlass heisst, die damals noch nebenamtlichen obersten Spitzen der Armee schon in Friedenszeiten mit den Vorarbeiten und Plänen des Generalstabes vertraut machen und einen engen Kontakt zwischen dem Departement und den obersten Führern der Armee herstellen; die Kommission sollte vornehmlich konsultativen Charakter haben. Bis 1939 war die Landesverteidigungskommission ein rein *beratendes Organ* für die Vorberatung wichtiger, die Landesverteidigung betreffende Fragen. Mit der Gesetzesnovelle von 1939 wurden ihr auch gewisse *Entscheidungsbefugnisse* in rein militärischen Fachfragen zuerkannt, und als im Jahre 1947 die eidgenössischen Räte den niemals praktisch gewordenen «Armeeinspektor» wieder aus der Militärorganisation entfernten, wurden verschiedene Kompetenzen, die dem «Armeeinspektor» hätten zukommen sollen und die eigentlich auch auf ihn als Einzelperson zugeschnitten

waren, an seiner Stelle auf die Landesverteidigungskommission übertragen. Das Scherengewicht ihrer Tätigkeit liegt jedoch heute noch in ihrer *beratenden Funktion*. Mit der Novelle von 1967 wurde ihr Zuständigkeitsbereich beschränkt auf die Anliegen der rein militärischen Landesverteidigung. — Ist ein General gewählt, stellt die Kommission für militärische Landesverteidigung ihre Tätigkeit ein.

Die Kommission für militärische Landesverteidigung besteht aus dem Vorsteher des Eidgenössischen Militärdepartements als Vorsitzendem, dem Generalstabschef, dem Ausbildungschef, dem Rüstungschef (neu!), den Kommandanten der Armeekorps und dem Kommandanten der Flieger- und Fliegerabwehrtruppen. Ihre begutachtende Funktion bezieht sich vor allem auf folgende Fragen (Artikel 21 der Dienstordnung des Eidgenössischen Militärdepartements):

- a) Fragen der militärischen Landesverteidigung, für welche die eidgenössischen Räte zuständig sind;
- b) die Richtlinien für die militärische Gesamtplanung;
- c) den militärischen Gesamtplan mit Einschluss des Finanzplanes;
- d) die allgemeinen Grundsätze für die Kriegsbereitschaft der Armee und die Vorbereitungen für die Kriegführung;
- e) die Konzeption über den Einsatz der Armee;
- f) die generellen Richtlinien für die Organisation, Bewaffnung und Ausrüstung der Armee unter Einschluss des Bauwesens und der Versorgung;
- g) die Ziele und Grundsätze sowie die allgemeinen Weisungen für die Ausbildung;
- h) die Probleme der Landesverteidigungsübungen, soweit das Eidgenössische Militärdepartement mit der Durchführung beauftragt wird;
- i) die Fragen der operativen Übungen und der Übungen des Armeestabes;
- k) grundsätzliche Fragen, an denen mehrere Armeekorps oder Armeekorps und die Flieger- und Fliegerabwehrtruppen beteiligt sind.

### 3. Der Landesverteidigungsrat

Der am 16. Juni 1958 vom Bundesrat nach langwierigen Vorarbeiten geschaffene Landesverteidigungsrat (LVR) ist das beratende und koordinierende Organ *des Bundesrates* für alle Fragen der umfassenden Landesverteidigung. Es ist in Aussicht genommen, den heutigen Landesverteidigungsrat, der nicht in der Militärorganisation verankert ist, später umzuwandeln in den «Rat für Gesamtverteidigung», wie er in der gegenwärtig vor den eidgenössischen Räten liegenden Botschaft des Bundesrates vom 30. Oktober 1968 zum Bundesgesetz über die Leitungsorganisation und den Rat für Gesamtverteidigung zu schaffen beantragt wird.

### 4. Der Leitungsstab des Eidgenössischen Militärdepartements (MO Artikel 168bis)

Diesem mit der Reorganisation des Eidgenössischen Militärdepartements geschaffenen Arbeitsinstrument des Departements gehören ausser dem Departementschef, der Generalstabschef, der Ausbildungschef, der Rüstungschef und der Direktor der eidgenössischen Militärverwaltung an; soweit es seine besonderen Aufgaben erheischen, wird auch der

Kommandant der Flieger- und Fliegerabwehrtruppen beigezogen. Der Leitungsstab ist beratendes Organ auf der Stufe des Departements; er behandelt die ihm vom Departementschef zugewiesenen Geschäfte.

##### *5. Die Fach- und Spezialkommissionen des Eidgenössischen Militärdepartements*

Die nachfolgende Aufzählung der zurzeit im Bereich des Eidgenössischen Militärdepartements tätigen Fach- und Spezialkommissionen gibt einen Begriff von der Vielgestaltigkeit und den verschiedenartigen Aufgabenbereichen dieser Kommissionen.

###### *a) vom Bundesrat auf Antrag des Eidgenössischen Militärdepartements ernannt:*

- Koordinationsausschuss für zivile und militärische Landesverteidigung
- Rekurskommission der eidgenössischen Militärverwaltung
- Requisitionskommission
- Rüstungskommission
- Kommission für die eidgenössische Winkelriedstiftung

###### *b) vom Eidgenössischen Militärdepartement ernannte Kommissionen:*

- Eidgenössische Turn- und Sportkommission
- Militärkommission für Elektrizitätsfragen
- Kommission für militärische Anwendung von mathematischen Methoden
- Kommission für Militärflugzeuge
- Studienkommission für Munitionslagerung
- Studienkommission für strategische Fragen
- Genie- und Festungskommission
- Kommission für den militärischen Strafvollzug
- Kommission für militärische Fernmeldetechnik und Elektronik
- Kommission für Kriegschirurgie
- Kommission für Kriegsmedizin und Kriegshygiene
- Expertenkommission für die Prämiiierung reitauglicher Pferde
- Expertenkommission für die Förderung der inländischen Maultierzucht
- Kommission für Betriebsstoffe
- Verwaltungsreglementscommission
- Waffenplatzkommission
- Kommission für militärische Motorisierungsfragen
- Kommission für die Verhütung von Unfällen mit Militärmotorfahrzeugen (Unfallverhütungskommission)
- Gebirgskommission
- Artilleriekommission
- Fachausschuss zur Koordination der Einkaufstätigkeit im Eidgenössischen Militärdepartement
- Fliegerabwehrkommission
- Flugwaffenkommission
- Arbeitsausschuss für Atomfragen

c) *von Dienstabteilungen ernannte Kommissionen:*

- Militär-Skikommission
- Wehrsportkommission

Die Zahl der im Bereich der Armee tätigen Kommissionen mag auf den ersten Blick als gross erscheinen. Wenn aber die umfassenden Aufgaben betrachtet werden, die eine moderne Armee zu bewältigen hat — sie kommen in der Vielgestalt der verschiedenen Kommissionen zum Ausdruck — so erscheint ihre Zahl kaum als übersetzt. Mit guten Gründen kann gesagt werden, dass sich darunter keine «Verlegenheitskommissionen» befinden, die nur geschaffen wurden, um den verantwortlichen Stellen unangenehme Entscheidungen und belastende Verantwortungen abzunehmen. Vielmehr handelt es sich durchwegs um Kommissionen, die dank dem Fachwissen und den Erfahrungen ihrer Mitglieder in ihrem Fachbereich den militärischen Stellen sehr wertvolle Dienste leisten.

*Kurz*

## **Die Rolle des Territorialdienstes in der umfassenden Landesverteidigung**

*von Oberst i Gst Heinrich Wanner*

### *Klassische, subversive und atomare Kriegführung*

In vielen Köpfen besteht die Kriegsvorstellung immer noch darin, dass eine feindliche Armee unsere Grenze durchstösst und in das Land eindringt. Das kann, aber muss nicht der Fall sein. Eine Kriegführung ohne (herkömmliche) Grenzverletzung ist nicht nur denkbar, sondern durchaus möglich. Die beiden extremen Beispiele sind die subversive und die ausschliesslich atomare Kriegführung. Der subversive Angriff bezweckt die innere Zersetzung eines Volkes. Er beginnt mit der geistigen Verwirrung, der Zerstörung von Vertrauen und Autorität, kämpft mit Ausnützung und Potenzierung aller Gegensätze, mit Versprechen und Drohung, mit Streik und Terror, und er zielt ab auf Kapitulation durch Revolution. Der ausschliesslich atomare Krieg richtet sich mit Terrorangriffen auf Wirtschaft und Zivilbevölkerung. Er bezweckt mit Katastrophen die gewaltsame Vernichtung jeglichen Wehrwillens.

Möglicherweise wird der Krieg auch klassisch, traditionell, vielleicht ergänzt mit taktischen Atomwaffen, geführt werden. Dann aber findet er in einem dichtbesiedelten Lande statt. Bisher kam es in den Manövern der Heeresseinheiten lediglich auf die operativen und taktischen Entschlüsse der Kommandanten und auf deren Durchführung durch die Truppe an. Alles aber geschah weitgehend unter der Fiktion, als ob die Zivilbevölkerung nicht existiere oder für die Kampfführung keinerlei Rolle spiele und deshalb unberücksichtigt bleiben könne. Das war ein grosser Irrtum. Die heute vielenorts noch ungenügende Erkenntnis der totalen Kriegführung müsste sich in einer Schicksalsprüfung bitter rächen.

### *Volk und Armee sind voneinander nicht zu trennen*

Die Kriegführung ist total. Grundsätzlich wären alle in der Schweiz lebenden Menschen vom Krieg betroffen und am Krieg beteiligt, wenn auch in verschiedener Form. Hinsichtlich Wehrwille, Versorgung und Sanitätshilfe besteht kein Unterschied. Der bewaffnete, aktive Kampf ist Sache der Armee. Aufgabe der Zivilbevölkerung ist es, für den Kampf der Armee gute Voraussetzungen zu schaffen und zu erhalten. Die Zivilbevölkerung schädigt den Feind durch passiven Widerstand, durch Irreführung und Demoralisierung. Sie ist bestrebt, der Kriegsauswirkung mit eigenen Mitteln, zum Beispiel Zivilschutz, zu begegnen und die Hilfe der Armee möglichst wenig zu beanspruchen.